



**Bundesamt für Justiz**  
**Direktionsbereich Strafrecht**  
**Bundesrain 20**  
**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz hat die Ausschaffungsinitiative anlässlich der Volksabstimmung vehement bekämpft. Sie akzeptiert selbstverständlich den Volksentscheid, auch wenn sie die damit einhergehenden drastischen Verschärfungen im Ausländerrecht nach wie vor unnötig und falsch findet. Die SP beharrt bei der Umsetzung der Volksinitiative aber auf einer verfassungs- und völkerrechtskonformen Lösung.

Variante 2 setzt sich bewusst über geltendes Völker- und Verfassungsrecht hinweg. Mit einer Holzhammermethode soll eine auf den Wortlaut konzentrierte pseudoauthentische Umsetzung erreicht werden, die alle etablierten und rechtswissenschaftlich anerkannten Grundsätze der Verfassungsauslegung über den Haufen wirft. Richtiggehend absurd ist die Argumentation, der Verfassungstext selber nehme die Verhältnismässigkeitsprüfung bereits vor, weshalb beim Erlass der Ausführungsgesetzgebung dafür kein Raum mehr verbleibe. Die SP Schweiz lehnt Variante 2 entschieden ab und wird im Folgenden nicht näher darauf eingehen. Es ist im Übrigen nicht einsehbar, warum den Initianten bei der Umsetzung der Initiative ein derartiges Gewicht eingeräumt wird. Wie von namhaften Staatsrechtlern (z.B. Andreas Auer in NZZ vom 12.4.2012) ausgeführt wird, haben die Initianten bei der Umsetzung der Initiative keine besondere Deutungshoheit über den Willen des Souveräns, die es notwendig machen würde, ihnen ein derartiges Gewicht einzuräumen.

Leider erfüllt auch Variante 1 nicht die Anforderungen einer verfassungs- und völkerrechtskonformen Umsetzung. Die SP Schweiz kann sie deshalb in der vorliegenden Form nicht unterstützen – die sehenden Auges in Kauf genommene gravierende Verletzung des Freizügigkeitsabkommens ist inakzeptabel. Es ist absolut absehbar, dass die EU ein solches Ausscheren der Schweiz in der Handhabung des Freizügigkeitsabkommens nicht tolerieren wird und es – sollte die Schweiz auf einer solch restriktiven Ausländer- resp. Strafrechtsgesetzgebung beharren – zu einer gravierenden Belastung der bilateralen Beziehungen kommen könnte, die letztlich gar die Gefahr einer Aufkündigung des FZA und damit aller bilateralen Verträge in sich birgt. Die SP Schweiz geht nicht davon aus, dass es das war, was der Souverän mit seiner Zustimmung zur Ausschaffungsinitiative erreichen wollte. Richtiger erscheint es, das Abstimmungsresultat als Protestkundgabe gegen einen

in den Augen breiter Gesellschaftsschichten zu laxen Umgang mit ausländischen Delinquenten zu werten. Anzumerken ist, dass diese Einschätzung mit einer eigentlichen Medienkampagne noch geschürt wurde und von daher in seiner Radikalität nicht als unumstössliches, langjähriges Verdikt betrachtet werden sollte. In diesem Sinn opponiert die SP unter den gegebenen Umständen nicht gegen klare Verschärfung der Wegweisungsgrenze von bisher 2 Jahren (mit Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsbewilligung) resp. 1 Jahr (ohne Rechtsanspruch auf die Aufenthaltsbewilligung) auf neu nur noch 6 Monate Strafdauer. Das ist eine Verschärfung um das Doppelte resp. Vierfache – alles darüber Hinausgehende müsste als exzessiv bezeichnet werden. Klar ausgenommen werden müssen Personen, die unter dem Geltungsbereich des FZA stehen – die Konsequenzen einer anderslautenden Lösung können nicht in Kauf genommen werden und treffen die ganze Gesellschaft. Eine solche Lösung lässt sich umso eher vertreten, als die Staatsangehörigen, die unter den Geltungsbereich des FZA fallen, regelmässig nicht im Zentrum der Diskussionen und Polemiken rund um den Umgang mit delinquierenden Ausländern stehen.

Variante 1 bietet aber ansonsten eine gute Basis für eine vernünftige Umsetzung der Ausschaffungsinitiative, auch wenn die SP Schweiz die damit einhergehenden Verschärfungen bedauert. Richtig erscheint insbesondere der Ansatz, die Regelung im Strafgesetzbuch anzusiedeln und gleichzeitig eine konkurrierende Kompetenz der Migrationsbehörden zu verhindern. Das Strafgericht muss sich bei seiner Urteilsfällung intensiv mit der Persönlichkeit des Täters und seinen Lebensumständen auseinandersetzen. Es kennt somit also jene Fakten, die es bei der Verhältnismässigkeitsprüfung eines Wegweisungsentscheids zu berücksichtigen gilt und kann resp. muss bei seinem Urteil auch die ausländerrechtlichen Konsequenzen antizipieren. Dies bietet am ehesten Gewähr für eine sachgerechte Umsetzung der verschärften Bestimmungen in der Praxis.

Richtig ist auch, dass Minderjährige von der Verschärfung ausgenommen werden und Landesverweise nur im ordentlichen Verfahren ausgesprochen werden können und nicht per Strafbefehl.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär